

Verbundene Rechtssachen C-369/96 und C-376/96

Strafverfahren gegen Jean-Claude Arblade und Arblade & Fils SARL und gegen Bernard Leloup u. a.

(Vorabentscheidungsersuchen
des Tribunal correctionnel Huy)

„Freier Dienstleistungsverkehr — Vorübergehender Ortswechsel von
Arbeitnehmern zur Erfüllung eines Vertrages — Beschränkungen“

Schlußanträge des Generalanwalts D. Ruiz-Jarabo Colomer vom 25. Juni 1998	I-8457
Urteil des Gerichtshofes vom 23. November 1999	I-8498

Leitsätze des Urteils

1. *Freier Dienstleistungsverkehr — Beschränkungen — Verpflichtung der Dienstleistungen erbringenden Unternehmen des Baugewerbes, die Mindestvergütung zu zahlen, die in einem im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Tarifvertrag festgelegt ist — Voraussetzungen*
(EG-Vertrag, Artikel 59 [nach Änderung jetzt Artikel 49 EG] und Artikel 60 [jetzt Artikel 50 EG])

2. *Freier Dienstleistungsverkehr — Beschränkungen — Verpflichtung der Dienstleistungen erbringenden Unternehmen des Baugewerbes, Arbeitgeberbeiträge zu entrichten, die neben den am Niederlassungsort gezahlten Beiträgen überflüssig sind — Unzulässigkeit*
(EG-Vertrag, Artikel 59 [nach Änderung jetzt Artikel 49 EG] und Artikel 60 [jetzt Artikel 50 EG])
3. *Freier Dienstleistungsverkehr — Beschränkungen — Verpflichtung der Dienstleistungen erbringenden Unternehmen des Baugewerbes, Personal- und Arbeitsunterlagen zu erstellen, die neben den am Niederlassungsort geführten Unterlagen überflüssig sind — Unzulässigkeit*
(EG-Vertrag, Artikel 59 [nach Änderung jetzt Artikel 49 EG] und Artikel 60 [jetzt Artikel 50 EG])
4. *Freier Dienstleistungsverkehr — Beschränkungen — Verpflichtung der Dienstleistungen erbringenden Unternehmen des Baugewerbes, Personal- und Arbeitsunterlagen im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats bereitzuhalten — Voraussetzungen*
(EG-Vertrag, Artikel 59 [nach Änderung jetzt Artikel 49 EG] und Artikel 60 [jetzt Artikel 50 EG])
5. *Freier Dienstleistungsverkehr — Beschränkungen — Verpflichtung der Dienstleistungen erbringenden Unternehmen des Baugewerbes, nach Einstellung ihrer Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat Personalunterlagen im Hoheitsgebiet dieses Staates an dem dort gelegenen Wohnsitz einer natürlichen Person aufzubewahren — Unzulässigkeit*
(EG-Vertrag, Artikel 59 [nach Änderung jetzt Artikel 49 EG] und Artikel 60 [jetzt Artikel 50 EG])

1. Die Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) und 60 EG-Vertrag (jetzt Artikel 50 EG) schließen es nicht aus, daß ein Mitgliedstaat einem Unternehmen des Baugewerbes, das in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und vorübergehend Arbeiten im ersten Staat ausführt, vorschreibt, den von ihm entsandten Arbeitnehmern die Mindestvergütung zu zahlen, die in dem im ersten Mitgliedstaat geltenden Tarifvertrag festgelegt ist, sofern die betreffenden Bestimmungen hinreichend genau und zugänglich sind, um einem solchen Arbeitgeber in der Praxis nicht die Feststellung, welche Verpflichtun-

gen er beachten müßte, unmöglich oder übermäßig schwer zu machen.

2. Die Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) und 60 EG-Vertrag (jetzt Artikel 50 EG) schließen es aus, daß ein Mitgliedstaat einem Unternehmen des Baugewerbes, das in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und vorübergehend Arbeiten im ersten Staat ausführt, — auch durch Polizei- und Sicherheitsgesetze — vorschreibt, für jeden entsandten Arbeitnehmer Arbeitgeberbeiträge im Rahmen von Schlechtwetter- und

Treumarkensystemen zu entrichten und jedem dieser Arbeitnehmer eine Personalkarte auszuhändigen, obwohl dieses Unternehmen bereits in dem Staat, in dem es ansässig ist, für dieselben Arbeitnehmer und dieselben Beschäftigungszeiten Verpflichtungen unterliegt, die im Hinblick auf ihren Zweck, den Schutz der Interessen der Arbeitnehmer, im wesentlichen vergleichbar sind.

3. Die Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) und 60 EG-Vertrag (jetzt Artikel 50 EG) schließen es aus, daß ein Mitgliedstaat einem Unternehmen des Baugewerbes, das in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und vorübergehend Arbeiten im ersten Staat ausführt, — auch durch Polizei- und Sicherheitsgesetze — vorschreibt, Personal- oder Arbeitsunterlagen wie eine Arbeitsordnung, ein besonderes Personalregister und für jeden entsandten Arbeitnehmer ein persönliches Konto in der nach der Regelung des ersten Staates verlangten Form zu erstellen, wenn der soziale Schutz der Arbeitnehmer, der diese Erfordernisse rechtfertigen kann, bereits durch die Vorlage der Personal- und Arbeitsunterlagen gewahrt wird, die das betreffende Unternehmen gemäß der Regelung des Mitgliedstaats, in dem es ansässig ist, führt.

Dies ist der Fall, wenn das Unternehmen bezüglich der Führung der Personal- und Arbeitsunterlagen bereits in dem Staat, in dem es ansässig ist, für dieselben Arbeitnehmer und dieselben Beschäftigungszeiten Verpflichtungen unterliegt, die im Hinblick auf ihren

Zweck, den Schutz der Interessen der Arbeitnehmer, mit den in der Regelung des Aufnahmemitgliedstaats enthaltenen vergleichbar sind.

4. Die Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) und 60 EG-Vertrag (jetzt Artikel 50 EG) schließen es nicht aus, daß ein Mitgliedstaat ein Unternehmen des Baugewerbes, das in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und vorübergehend Arbeiten im ersten Staat ausführt, verpflichtet, während des Zeitraums der Betätigung im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats Personal- und Arbeitsunterlagen auf der Baustelle oder an einem anderen zugänglichen und klar bezeichneten Ort im Hoheitsgebiet dieses Staates bereitzuhalten, wenn diese Maßnahme erforderlich ist, um ihm eine effektive Kontrolle der Beachtung seiner durch die Wahrung des sozialen Schutzes der Arbeitnehmer gerechtfertigten Regelung zu ermöglichen.
5. Die Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) und 60 EG-Vertrag (jetzt Artikel 50 EG) schließen es aus, daß ein Mitgliedstaat einem Unternehmen des Baugewerbes, das in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und vorübergehend Arbeiten im ersten Staat ausführt, — auch durch Polizei- und Sicherheitsgesetze — vorschreibt, fünf Jahre lang, nachdem es die Beschäftigung von Arbeitnehmern im ersten Mitgliedstaat eingestellt hat, Personalunterlagen wie das Personalregister und das persönli-

che Konto an dem in diesem Mitgliedstaat gelegenen Wohnsitz einer natürlichen Person aufzubewahren, die diese Unterlagen als Bevollmächtigter oder Aufsichtsperson führt. Derartige Erfordernisse können nicht gerechtfertigt

sein, da die Kontrolle der Beachtung der mit dem sozialen Schutz der Arbeitnehmer des Baugewerbes zusammenhängenden Regelungen durch weniger einschränkende Maßnahmen sichergestellt werden kann.